



Herzlich Willkommen zur Fortbildung

Selbst-Erfahrung von Barrierefreiheit in der Gemeinde Ottobrunn

Referenten:

StR (RS) Heidi Lungmus

Dipl. Ing. Christian Zechmeister

Behinderung in Deutschland

(Stat. Bundesamt, 9/2010)

- > fast 10 Millionen behinderte Menschen im Jahr 2009
- d.h. jeder neunte Einwohner (11,7%)
- rund 7,1 Millionen Menschen schwerbehindert (mehr als 50% GdB)
- gegenüber 2005 ist die Zahl der behinderten Menschen um 11% gestiegen
- v.a. bei älteren Menschen: 72% sind 55 Jahre oder älter

Rechtliche Grundlagen der Inklusion:

• GG: Artikel 3, Abs. 3, Satz 2:

Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.

- Bayr. Bauordnung:
 Abschnitt VII Besondere bauliche Anlagen Art. 5 I
 Barrierefreies Bauen
- (1) I Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die öffentlich zugänglich sind, müssen (....) so errichtet und instand gehalten werden, dass sie von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

BGG (Behindertengleichstellungsgesetz) 2002

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

- (I) Zivile Neubauten sowie große zivile Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.
- (2) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

UN-Behindertenrechtskonvention (2009)

Artikel 9 Zugänglichkeit

(I)Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen, (...) gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
-c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

Artikel 24 Bildung

- (I) Recht auf Bildung: integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
-b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

- (1)das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen,
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.







Zusammenfassung Rollstuhlparcours

Ergebnisse des Rollstuhlparcours in der Gemeinde:

- Räumlichkeit des Behinderten-WCs im Rathaus ist problematisch:
 - Lösungsvorschläge: innere Tür und ein Waschbecken herausnehmen, äußere Tür mit Schloss versehen, Schwelle angleichen, eine Unisex-Toilette reicht, da das Behinderten-WC für Frauen so sehr schlecht benutzbar ist
- Fehlende Beschilderung des Behinderten-WCs im Lift des Rathauses
- Kritische Beläge: Kopfsteinpflaster (körperliche Anstrengung auch durch weitere Wege) und Kieselbelag im Biergarten "Ayinger"
- Auch geringe Steigungen sind schon anstrengend, v.a. wenn kein Zwischenpodest da ist (Problematisch: kleine Rampen mit großer Steigung!)
- Schwieriges Öffnen von Türen (z.B. Passamt, äußere Eingangstüren im WFH)

Positive Rückmeldungen:

- Plattenbelag "Unter den Lauben"
- Rampe im Rosengarten
- Ablage im Passamt



- <u>www.nullbarriere.de</u> (Hinweise zu DIN-Normen, Fördermittel für Kommunen, etc.)
- <u>www.barrierefreiheit.de</u>: Bundekompetenzzentrum für Barrierefreiheit
- Behindertenbeauftragter der Stadt München: Oswald Utz (Tel. 089/23324452)
 http://www.bb-m.info/
 - sowie des Landkreises München: Aleksandar Dordevic (Tel. 0 89/62 21 25 45) <u>aleksandar.dordevic@lra-m.bayern.de</u>
- Index für Inklusion für Kommunen: http://www.montag-stiftungen.com/fileadmin/Redaktion/Jugend_und_Gesellschaft/PDF/Projekte/Kommunaler_Index/KommunenundInklusion_Arbeitsbuch_web.pdf
- FGSV (Forschungsgesellschaft f
 ür Straßen und Verkehrsanlagen): Hinweise f
 ür barrierefreie Verkehrsanlagen (2011)
- Bayerisches Audit zum barrierefreien Bauen von Verkehrsanlagen: Arbeitshilfe für Planung und Umsetzung im staatlichen Straßenbau (Mitteilungsschreiben vom 20.12.2011)